

Satzung

§ 1 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck, Künstlern aus allen Bereichen der bildenden und angewandten Kunst ein Forum für die Präsentation ihrer Arbeiten zu verschaffen und Kontakte zwischen Publikum und Künstlern herzustellen und zu fördern.
2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Kunst ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Durchführung von geeigneten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
 - b) Veranstaltung von Ausstellungen, Lesungen, Vortragsreihen, die durch ein Kunstkuratorium ausgerichtet werden.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kunstraum Bentherr Berg".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e. V.") versehen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer die Grundsätze des Vereins im Sinne des § 1 dieser Satzung aktiv oder passiv unterstützen will.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen und passiven Mitgliedern.

3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder.

4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die selbst nicht aktiv am Vereinsleben teilhaben, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mit einer 3-wöchigen Frist schriftlich Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Gewinnanteile bzw. keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab, kann der Antragsteller Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

2. Die Mitgliedschaft endet
a) durch Austritt,
b) durch Ausschluss,
c) durch Tod.

3. Eine Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Verein zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

4. Ein Ausschluss erfolgt,

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist,
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

6. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben.

7. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. das Kunstkuratorium,
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden, der darüber hinaus zuständig ist für die Öffentlichkeitsarbeit,
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, der darüber hinaus zuständig ist für die Finanzen (Kassenwart),
- c) dem 2. Vorsitzenden, der darüber hinaus das Amt des Schriftführers inne hat.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

3. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Anträge auf Abberufung müssen den Mitgliedern gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sein.

4. Die Vertretung des Vereins im Sinne § 26 BGB ist Aufgabe des Vorsitzenden, ersatzweise eines seiner Stellvertreter.

5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Seine Arbeitsweise regelt er selbst; er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.

6. Der 1. stellvertretende Vorsitzende (Schatzmeister) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters.

7. Das Kunstkuratorium besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern. Es wählt die vorgesehenen Künstler aus und ist zuständig für die Konzeption der jeweiligen Ausstellung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl des Kunstkuratoriums,
3. Wahl des Schatzmeisters,
4. Auflösung des Vereins,
5. Aufstellung des Haushaltsplanes

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus hat sie stattzufinden auf Beschluss des Vorstandes bzw. auf Antrag mindestens eines Viertels ihrer Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung vom Vorstand durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

4. Teilnahme- und redeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

5. Anträge sind mit den Einladungen einzureichen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Vorstand. Anträge, die vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der Mitglieder als dringlich bezeichnet werden, sind an die Antragsfrist nicht gebunden. Sie müssen spätestens bei Eröffnung der Mitgliederversammlung vorliegen.

6. Wahlen zum Vorstand sind geheim, andere Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht ein Mitglied widerspricht. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt die einfache Mehrheit.

7. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 11 Finanzen

1. Der "Kunstraum ..." deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.
2. Der "Kunstraum ..." ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitgliedsbeiträge sind von den ordentlichen sowie den passiven Mitgliedern zu entrichten. Die Festlegung der Beiträge obliegt der Mitgliederversammlung.
6. Der Verein gibt sich eine Beitrags- und Finanzordnung.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Der Antrag hierzu muss 6 Wochen vorher vorliegen.

2. Das Vermögen des Vereins fällt bei Liquidation der Stadt Ronnenberg zu, die es ausschließlich für die Pflege der städtischen Kunst- und Kulturlandschaft zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Dies ist eine Abschrift. Das allein gültige Original befindet sich bei den Vereinsunterlagen; unterschrieben von den 8 Gründungsmitgliedern,

Datum der Gründungsversammlung :
05.06.2006